

## **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)**

(Einzelplan 12)

### **16 Einheitliches Verfahren der Aufstufung zu Bundesfernstraßen vermeidet finanzielle Nachteile für den Bund**

(Kapitel 1201)

#### **16.0**

*Das BMVI hat auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes bundesweit einheitliche Vorgaben für das Verfahren der Aufstufung von Straßen zu Bundesfernstraßen eingeführt. Dies vermeidet finanzielle Nachteile für den Bund und verringert den Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern.*

#### **16.1**

##### **Aufstufung zu Bundesfernstraßen**

Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) sind Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung, die dem weiträumigen Verkehr dienen. Demgegenüber haben Straßen wie Kreis- oder Landesstraßen eine geringere Verkehrsbedeutung und dienen dem regionalen Verkehr. Erhöht sich die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr, können die Straßenbauverwaltungen der Länder (Straßenbauverwaltungen) eine Straße zu einer Bundesfernstraße aufstufen. Dann wird der Bund zum Träger der Straßenbaulast und muss die Straße künftig unterhalten.

##### **BMVI muss der Aufstufung zustimmen**

Bevor die Straßenbauverwaltungen eine Straße aufstufen, haben sie die Zustimmung des BMVI einzuholen. Zudem muss der bisherige Träger der Straßenbaulast, also z. B. das Land oder der

Kreis, dem Bund dafür einstehen, dass er die Straße ordnungsgemäß unterhalten hat.

### **Mängel bei der Aufstufung zu Bundesfernstraßen**

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Straßenbauverwaltungen bei der Aufstufung zu Bundesfernstraßen unterschiedlich und häufig fehlerhaft vorgingen:

- **Fehlende Zustimmung des BMVI:**

Teilweise holten die Straßenbauverwaltungen die Zustimmung des BMVI nicht ein. Sie informierten das BMVI über die Aufstufung entweder gar nicht oder erst nachträglich.

- **Fehlende Informationen über die aufzustufende Straße:**

Wenn die Straßenbauverwaltungen die Zustimmung einholten, unterrichteten sie das BMVI häufig nicht über den Zustand der Straßen oder über Ingenieurbauwerke wie Brücken oder Tunnel. So enthielt in einem Fall die Straßenbauverwaltung dem BMVI vor, dass zu dem aufzustufenden Straßenabschnitt ein 265 m langer Tunnel und eine Fußgängerüberführung gehörten. In Einzelfällen forderte das BMVI Informationen zu den aufzustufenden Straßenabschnitten nach.

- **Unzureichender Überblick über Aufstufungen:**

Teilweise hatten die Straßenbauverwaltungen nur einen unzureichenden Überblick über die von ihnen bearbeiteten Aufstufungen, weil schriftliche Aufzeichnungen fehlten.

## **16.2**

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Straßenbauverwaltungen die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtetten, indem sie die Zustimmung des BMVI nicht einholten. In der Folge konnte das BMVI mögliche Einwände nicht mehr oder nur noch mit einem erhöhten Aufwand geltend machen.

Der Bundesrechnungshof hat außerdem kritisiert, dass dem BMVI Informationen über den Zustand der Straßen und über Ingenieur-

bauwerke fehlten. So konnte es weder die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt beurteilen noch ausgewogen über die Aufstufungen entscheiden. Die fehlenden Informationen führten auch zu finanziellen Nachteilen für den Bund. Denn er übernahm auch Straßen in seine Baulast, die er bei Kenntnis ihres Zustandes oder der Ingenieurbauwerke nicht oder nur mit Ausgleichszahlungen übernommen hätte.

Nicht zuletzt hat der Bundesrechnungshof die unzureichende Dokumentation der Aufstufungen bei den Straßenbauverwaltungen bemängelt. Dadurch waren die Verfahren teilweise nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMVI empfohlen, den Straßenbauverwaltungen einheitliche Vorgaben zu machen und dabei seine Hinweise zu berücksichtigen.

### **16.3**

Das BMVI hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und den Straßenbauverwaltungen bundesweit einheitliche Vorgaben gemacht. Es hat die Straßenbauverwaltungen aufgefordert,

- Straßen nur noch mit seiner Zustimmung aufzustufen,
- ihm alle für die Entscheidung nötigen Informationen über den Zustand der Straßen zur Verfügung zu stellen und
- die Verfahren zu dokumentieren.

Diese Regelungen erhöhen die Rechtssicherheit und vermeiden finanzielle Nachteile für den Bund. Zudem verringern sie den Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern.